

Verfassung (Satzung) der Fachhochschule Westküste Vom 29. Januar 2008

Präambel: Aufgrund des § 7 Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. 2007, S. 184), hat sich die Fachhochschule Westküste (FHW) eine Grundordnung (Verfassung) nach Maßgabe des neuen HSG zu geben. Nach Stellungnahme des Hochschulrates der FHW vom 7. Dezember 2007 gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 7 HSG sowie der Zustimmung des Senates der FHW gem. § 21 Abs. 1 Ziffer 1 HSG vom 12. Dezember 2007 wird die nachfolgende Verfassung erlassen.

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Die Fachhochschule Westküste ist eine Hochschule des Landes Schleswig-Holstein. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie führt den Namen "Fachhochschule Westküste"; ihr Sitz ist in Heide / Dithmarschen.
- (2) Sie führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Hochschule nimmt die Aufgaben nach den §§ 3 und 94 HSG wahr.
- (2) Sie wahrt ihre Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung von Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums.
- (3) Sie fühlt sich der Entwicklung der Region stark verpflichtet. Sie ist bestrebt, zur ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Region beizutragen.
- (4) Die Hochschule fördert das kulturelle Leben an ihrer Einrichtung und die soziale Entwicklung ihrer Mitglieder.
- (5) Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt soll die Lehre den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Studiengangs entsprechend vermitteln.

§ 3

Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule gem. § 13 Abs. 1 HSG sind:
1. die Professorinnen und Professoren,
 2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen,
 3. die Studierenden sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
 4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

5. die Mitglieder des Hochschulrats,
6. die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) Das hauptberufliche Hochschulpersonal mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder gleichwertigem Abschluss der Vorgängereinrichtung, das überwiegend wissenschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird gem. § 13 Abs. 3 HSG auf persönlichen Antrag durch das Präsidium der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes nach § 13 Abs. 1 Ziffer 2 HSG zugeordnet.

§ 4

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots kann die Hochschule zeitlich befristete Lehraufträge erteilen. Die Hochschule kann vorübergehend Lehraufträge auch zur Sicherung des Lehrangebots erteilen, wenn dies inhaltlich oder aus Kapazitätsgründen geboten ist. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule; ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsteht nicht. Die Lehrbeauftragten erhalten eine Vergütung, es sei denn, dass sie von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder dass die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

§ 5

Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren

Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Senats einer außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätigen Person den Titel "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" verleihen. Näheres regelt § 65 Abs. 2 HSG.

§ 6

Gliederung der Hochschule

(1) Die Fachhochschule Westküste ist in die Fachbereiche Wirtschaft sowie Technik gegliedert.

(2) Die Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichskonvent und die Dekanin oder der Dekan. Im übrigen regelt der Fachbereich seine innere Organisationsstruktur durch Satzung, soweit in dieser Verfassung oder dem HSG nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des jeweiligen Fachbereichs, soweit in dieser Verfassung oder dem HSG nichts anderes bestimmt ist. Die Zusammensetzung des Fachbereichskonventes regelt sich gem. § 29 Abs. 2 HSG.

(4) Die Regelung seiner inneren Organisationsstruktur nach Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bleibt dem Fachbereich unter Beachtung des Hochschulgesetzes, dieser Verfassung und den übergeordneten Gesamtinteressen der Fachhochschule Westküste durch Satzung überlassen.

§ 7

Organe und Organisationsstruktur der Hochschule

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind gem. § 18 Abs. 1 HSG:

1. der Hochschulrat
2. der Senat
3. das Präsidium.

Die Aufgaben der zentralen Organe der Fachhochschule Westküste bestimmen sich nach den Regelungen des jeweilig geltenden HSG.

(2) Der Senat bildet die in § 21 Abs. 2 Satz 2 HSG genannten Ausschüsse. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse weitere Ausschüsse bilden.

§ 8

Zusammensetzung der Organe und Ausschüsse

(1) Der Hochschulrat hat fünf ehrenamtliche Mitglieder, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 19 Abs. 3 und Abs. 4 HSG. Der Hochschulrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Sofern von den Mitgliedern des Hochschulrats Ansprüche auf Reisekostenerstattung geltend gemacht werden, sind diese entsprechend den Reisekostenvorschriften des öffentlichen Dienstes geltend zu machen. Die Fachhochschule Westküste richtet eine Geschäftsstelle für den Hochschulrat ein.

(2) Die Mitglieder des Senats werden unter Beachtung von § 17 HSG und der Gremienwahlordnung der Fachhochschule Westküste in ihrer jeweils geltenden Fassung gewählt. Der Senat der Fachhochschule Westküste besteht aus 13 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2.

(3) Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die u.a. die Verfahrensgrundsätze seiner Ausschüsse regelt.

(4) Das Präsidium, die Dekaninnen oder Dekane sowie die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten oder der Präsidentin,
- einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und
- einer Kanzlerin oder einem Kanzler.

Das Präsidium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule Westküste wird vom Senat für sechs Jahre gewählt und vom Ministerium bestellt. Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission i.S.d. § 23 Abs. 6 HSG ein. Auf eine Ausschreibung kann mit Zustimmung des Senates und des Hochschulrates verzichtet werden. Das weitere Verfahren regelt das HSG in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers regeln die Vorschriften des HSG abschließend.

§ 9

Vereinigungen an der Fachhochschule

(1) Zur Wahrnehmung von fachlichen, kulturellen, sozialen, hochschulpolitischen oder sportlichen Interessen können Mitglieder Vereinigungen bilden. Die Vereinigungen sollen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Ziele gefördert werden, sofern sie nicht gegen Gesetze oder gegen Satzungen der Fachhochschule verstoßen.

(2) Sie können die Einrichtungen der Fachhochschule mit Genehmigung des Präsidiums in Anspruch nehmen, wenn der Lehrbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Vereinigungen bedürfen der Anmeldung beim Präsidium.

§ 10

Wahlen und Beschlüsse

(1) Für die Wahlen der Hochschule gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Näheres regelt die Gremienwahlordnung der FHW in ihrer jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.

(2) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft,

1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,
2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

(4) Der Senat der Fachhochschule Westküste kann sich eine Wahlordnung zum Zwecke der Wahl bzw. Abwahl der Präsidiumsmitglieder i.S.d. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 HSG geben.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der FHW wird vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche werden vom jeweiligen Fachbereichskonvent für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Für die jeweiligen Stellvertreterinnen gilt ebenfalls eine Amtszeit von drei Jahren.

§ 11

Bekanntmachung von Satzungen

Die Bekanntmachung von Satzungen regelt sich entsprechend § 95 HSG.

§ 12

Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Prüfung und Entlastung

(1) Das Haushaltsjahr der Hochschule entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und -bewirtschaftung vorsehen.

(2) Die Haushaltsrechnung der Hochschule einschl. der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium nach den Vorschriften §§ 80 ff. LHO.

Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.

(3) Das Präsidium erstellt für die von ihm wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse entsprechend §§ 80 LHO.

(4) Ein vom Senat im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und mit dem Landesrechnungshof bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Absatz 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Abs. 2 LHO.

Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Hochschule eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß und belegt sind.

(5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 30. September des auf den Abschluss folgenden Jahres. Für das Haushaltsjahr 2006 erteilt der Senat die Entlastung spätestens bis zum 30. Juni 2008.

(6) Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Hochschule (§ 8 Abs. 5 HSG). Die Fristen des Absatzes 5 Satz 2 und 3 sind für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Abs. 5 Satz 2 HSG anzuwenden.

(7) Das Präsidium holt unverzüglich nach Erteilung der Entlastungen die erforderlichen Genehmigungen nach § 109 Abs. 3 LHO ein.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 16. Januar 2008 erteilt.

(2) Damit wird die bisherige Verfassung (Satzung) der FHW vom 14. Juni 2000 (NBI. MBWFK. Schl.-H., S. 579) zuletzt geändert durch Satzung vom 31. August 2006 (NBI. MWV. Schl.-H., S. 356) außer Kraft gesetzt. Zudem wird die bisherige Rektoratswahlordnung (Satzung) der FHW vom 10. Juli 1995 (NBI. MWFK/MFBWS. Schl.-H., S. 310) geändert durch Satzung vom 13. November 2002 (NBI. MBWFK. Schl.-H., S. 688) außer Kraft gesetzt.

Heide, den 29. Januar 2008

Prof. Dr. Hanno Kirsch
Präsident